VERSTEIGERUNGSBEDINGUNGEN Fortsetzung

Für die Echtheit des Versteigerungsgutes wird Gewähr geleistet, sofern nichts Gegenteiliges klar aus dem Text hervorgeht.
Der Nachweis von Zweifeln obliegt dem Käufer. Im Einzelfall besteht die Möglichkeit, dass sich Käufer und Auktionator auf einen unbefangenen Sachverständigen verständigen, dessen Urteil im vorhinein von beiden Seiten anerkannt wird.

Solange Kataloginhaber, Auktionsteilnehmer und Bieter sich nicht gegenteilig äußern, versichern sie, daß sie den Katalog und die darin enthaltenen zeitgeschichtlichen und militärhistorischen Gegenstände aus der Zeit 1933-1945 nur zu Zwecken der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger und verfassungsfeindlicher Bestrebungen, der wissenschaftlichen und kunsthistorischen Forschung, der Aufklärung oder der Berichterstattung über die Vorgänge des Zeitgeschehens erwerben (§86a StGB). Die Firma Münzzentrum Rheinland, Heinz-Willi Müller, der Versteigerer und seine Einlieferer bieten diese Gegenstände nur unter diesen Voraussetzungen an.
Mit der Abgabe von Geboten für Gegenstände, die mit Emblemen des Dritten Reiches versehen sind, verpflichtet sich der Bieter dazu, diese Dinge nur für historisch-wissenschaftliche Zwecke aus obengenannten Gründen, zu erwerben und in keiner Weise propagandistisch, insbesondere im Sinne des §86a StGB zu benutzen.

Die im Katalog angeführten Preise sind unverbindliche Schätzpreise. Der Ausruf erfolgt im Durchschnitt bei etwa 90 % des Schätzpreises, soweit nicht bereits mindestens zwei höhere schriftliche Gebote vorliegen. Der Ausruf kann also sowohl unter als auch über dem Schätzpreis erfolgen, je nach Höhe der schriftlichen, bei Live-Bidding oder mündlich abgegebenen Gebote.
Schriftliche Aufträge, die unter 90 % des Schätzpreises oder unter Edelmetallkursen liegen, werden von uns nicht zur Ausführung übernommen.
Gerichtsstand und Erfüllungsort für Wiederverkäufer ist Solingen.

Ungewöhnliche Preisentwicklungen, wie zur Zeit bei Gold und Silber, bedingen eine Korrektur der entsprechenden (Mindest-) Ausrufpreise, da Gold und Silber nach der Versteigerungsvorschrift nicht unter Metallpreis versteigert werden dürfen und der Katalogtext schon mehrere Wochen vorher erstellt worden ist. Ein veränderter Ausrufpreis wird möglichst 1 Tag vor der Auktion, spätestens beim Ausruf bekannt gegeben.

Persönliche Besichtigung ist vor den Auktionstagen zu den im Katalog genannten Zeiten möglich. An den Auktionstagen findet keine Besichtigung statt.

Im Rahmen der personellen Möglichkeiten sind telefonische Auskünfte über die Beschaffenheit der Lose möglich.
Versteigerer, Einlieferer und Bieter verpflichten sich zu Verhaltensweisen, die einem Gelingen der Auktionsziele nicht im Wege stehen.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung. Gegenüber Unternehmen i.S.d. § 14 BGB und Käufern ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland ist Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Solingen. Sollte eine der Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt. Bei der Versteigerungsbedingung ist stets die deutsche Fassung maßgebend.

Die Ergebnisliste erscheint nach der Auktion im Internet baldmöglichst. Sie wird auch der Käuferrechnung beigelegt oder nachgesandt.

MÜNZ ZENTRUM Rheinland
Heinz-W. Müller